Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 Oö. LVwGG

Oö. LVwGG - Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

1. (1)Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben:
   1. 1.in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind;
   2. 2.in Angelegenheiten der Z 1, sofern diese den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, und in Angelegenheiten des § 8 Abs. 2a Z 1.

   (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
2. (2)Erkenntnisse und Beschlüsse nach Abs. 1 sind auch der Landesregierung zuzustellen.(Anm: LGBl.Nr. 79/2024)

(Anm: LGBl.Nr. 90/2013, 8/2020)

In Kraft seit 27.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at